



MARKTGEMEINDE HINTERBRÜHL

Hauptstraße 29a Tel.: 02236/262 49 0 E-Mail: gemeinde@hinterbruehl.com
2371 Hinterbrühl Fax: 02236/262 49 20 Homepage: www.hinterbruehl.com

Reg.Zl. Bearbeiter Telefon 02236/262 49 Datum
 Stephanie Krippel Durchwahl: 28 23. November 2016
 krippel@hinterbruehl.com

KUNDMACHUNGNUMMER 2/2016

VERORDNUNG DER FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG DER MARKTGEMEINDE HINTERBRÜHL

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hinterbrühl hat in seiner Sitzung vom 29.11.2016 nach den Bestimmungen des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 iddG die Verordnung der Friedhofsgebührenordnung wie folgt beschlossen:

§ 1 – Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung der Gemeindefriedhöfe werden eingehoben:

- | | | | |
|-------------------------|-------|--------------------------------------------|-------|
| a) Grabstellengebühren | (§ 2) | e) Gebühren für die Benützung der Leichen- | |
| b) Erneuerungsgebühren | (§ 3) | kammer, der Aufbahrungshalle und für die | |
| c) Beerdigungsgebühren | (§ 4) | Benützung von Reservegrabstellen | (§ 6) |
| d) Enterdigungsgebühren | (§ 5) | f) Gebühren für Grabdenkmäler | (§ 7) |

§ 2 – Höhe der Grabstellengebühren

Mit der Entrichtung der Grabstellengebühr wird das Benützungsrecht an einem Erdgrab auf 10 Jahre und das Benützungsrecht an einer Gruft auf 30 Jahre überlassen. Die Grabstellengebühren betragen für:

<u>Familiengräber bis zu 4 Leichen</u>		<u>Urnengräber</u>	
in laufender Vergabe	400,-	bis zu 6 Urnen	220,-
in ausgesuchter Lage	460,-	<u>Grüfte</u>	
<u>Familiengräber für mehr als 4 Leichen</u>		bis zu 3 Leichen	2.250,-
in laufender Vergabe	460,-	bis zu 6 Leichen	4.500,-
in ausgesuchter Lage	680,-	bis zu 12 Leichen	6.780,-

§ 3 – Höhe der Erneuerungsgebühren

- (1) Entfällt
- (2) Die Erneuerungsgebühr für Erdgrabstellen (für Erneuerung des Benützungsrechtes auf weitere 10 Jahre), die nach dem 1. Jänner 2017 fällig werden, wird mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (3) Die Erneuerungsgebühr für Grüfte (für die Erneuerung des Benützungsrechtes auf weitere 10 Jahre), die nach dem 1. Jänner 2017 fällig werden, wird mit einem Drittel jenes Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.



§ 4 – Höhe der Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen einer Grabstelle und das Bereitstellen des Versenkungsapparates) beträgt für:

	Sarg	Urne
Erdgrab	590,-	260,-
blinde Gruft	960,-	600,-
Gruft	960,-	960,-

- (2) Für Beerdigungen an Samstagen und Feiertagen, sowie an Werktagen nach 14.00 Uhr wird ein Zuschlag von 280,- eingehoben.

§ 5 – Enterdigungsgebühren

Die Enterdigungsgebühr (für die Enterdigung –Exhumierung– einer Leiche) beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6 – Höhe der Gebühren für die Benützung der Leichenkammer, der Aufbahrungshalle und für die Benützung von Reservegrabstellen in der Gemeinde

- (1) Die Gebühren für die Aufbewahrung einer Leiche betragen

in der Leichenkammer	55,- pro angefangenem Tag
in der Aufbahrungshalle	340,- pro angefangenem Tag

- (2) Die Gebühr für die Bereitstellung von Reservegrabstellen der Gemeinde betragen

bei Erdgräbern	150,- pro angefangenem Monat
bei Grüften	210,- pro angefangenem Monat

§ 7 – sonstige Leistungen

Unter Hinweis auf § 3 Abs. 2 NÖ Friedhofsbenützungs- und –gebührengesetz 1974, LGBl. 9470 in der jeweils geltenden Fassung, sind für solche Leistungen der Gemeinde, für die ein Entgelt zu entrichten ist, die Bestimmungen des Privatrechts maßgeblich.

§ 8 – Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 01.01.2017. Gleichzeitig treten sämtliche vorhergehenden, die Friedhofsgebühren regelnden Verordnungen außer Kraft.
- (2) Alle Rechte, welche an Grabstellen bisher erworben wurden und nicht erloschen sind, bleiben weiter aufrecht.

Der Bürgermeister

Mag. Erich Moser

angeschlagen am: 30.11.2016

abgenommen am: 15.12.2016

AT Hinterbrühl, Sparbach, Weissenbach